

Zahlungssysteme in limitierten Netzen oder mit limitierter Produktpalette und Instrumente zu sozialen oder steuerlichen Zwecken (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG)

Auszüge aus dem BaFin-Merkblatt
„Hinweise zum Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG)“

Datum: 22.12.2011, geändert am 14.02.2023

Diese Broschüre enthält Auszüge aus dem oben genannten Merkblatt der BaFin. Für den Inhalt übernimmt der PVD keine Gewähr.

Quelle:

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_111222_zag.html

Inhaltsverzeichnis

1. Zahlungsdienste	3
2. Hauskarte oder begrenztes Netzwerk.....	5
2.1 Erster Anwendungsfall: shop-in-shop-Lösung, Hauskarte	5
2.2 Zweiter Anwendungsfall: begrenztes Netzwerk, limited network	6
2.3 Einheitlicher Marktauftritt	7
3. Sehr begrenztes Waren- und Dienstleistungsspektrum, very limited range.....	8
4. Instrumente zu sozialen oder steuerlichen Zwecken	10
5. Vorausbezahlte Karten/E-Geld-Guthaben	12
6. E-Geld-Geschäft: Bereichsausnahmen	12
7. Anzeigepflicht	14

Zahlungssysteme in limitierten Netzen oder mit limitierter Produktpalette und Instrumente zu sozialen oder steuerlichen Zwecken (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG)

1. Zahlungsdienste

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG gelten nicht als Zahlungsdienste die Dienste, die auf Zahlungsinstrumenten beruhen, die **ausschließlich**

a) für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen in den Geschäftsräumen des Emittenten – vgl. PSD 2 Erwägungsgrund 13 „... bei **einem** bestimmten Einzelhändler“ (**shop-in-shop**-Lösung, **Hauskarte**) oder

für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit einem professionellen Emittenten (**begrenzte Netzwerk, limited network**) oder

b) für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen aus einem **sehr** begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrum (**sehr begrenztes Waren- und Dienstleistungsspektrum, limited range**) oder

c) für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Bestimmungen auf Ersuchen eines Unternehmens oder einer öffentlichen Stelle auf der Grundlage einer gewerblichen Vereinbarung mit dem Emittenten (Instrumente zu **sozialen oder steuerlichen Zwecken**) eingesetzt werden können.

Die RegBegr. ZAG 2018 gibt für die Abgrenzung des sachlichen Anwendungsbereichs die folgende Hilfestellung:¹

„Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 10 Nummer 10. Sie setzt Artikel 3 Buchstabe k der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Im Unterschied zur ersten Zahlungsdiensterichtlinie wurde der Ausnahmetatbestand in der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie weiter konkretisiert. Diese Konkretisierung entspricht in weiten Teilen der bereits gängigen Verwaltungspraxis der Bundesanstalt nach der bisherigen Rechtslage. [...]

Soweit die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, können beispielsweise Kundenkarten, Tankkarten, Mitgliedskarten, Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs, Parktickets, Essengutscheine oder Gutscheine für bestimmte Dienstleistungen Gegenstand der Bereichsausnahme sein (vgl. Erwägungsgrund 14 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie).

¹ BT-Drucks. 18/11495, S. 115 f.

Entsprechend den Ausführungen in Erwägungsgrund 14 der Richtlinie, greift die Bereichsausnahme nach Nummer 10 nicht mehr, wenn sich ein Instrument mit einem bestimmten Verwendungszweck zu einem Instrument zur allgemeinen Verwendung entwickelt.“

Für weitere Klarheit hinsichtlich Auslegung und Anwendung der Bereichsausnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG sorgen die „Leitlinien über die Ausnahme für begrenzte Netze gemäß der PSD2“ der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA (European Banking Authority) vom 24. Februar 2022. Die BaFin beachtet die in den Leitlinien vorgegebenen Auslegungsregeln und legt sie ihrer Verwaltungspraxis zugrunde. Alle Marktteilnehmer, die eine der vorgenannten Bereichsausnahmen in Anspruch nehmen wollen, müssen die Anforderungen der Leitlinien – die hiermit zum Gegenstand auch dieses Merkblattes gemacht werden – erfüllen. Die Leitlinien sind auf der Internetseite der EBA in verschiedenen Sprachfassungen veröffentlicht.

Die Bereichsausnahmen, die unter § 2 Abs. 1 Nr. 10 **Buchst. a oder c** ZAG geregelt werden, können nur für Zahlungsinstrumente in Anspruch genommen werden, die bestimmungsgemäß **ausschließlich im Inland** zum Einsatz kommen; für Buchst. c ist das ausdrücklich so im Gesetz geregelt, für Buchst. a folgt das indirekt aus der Vorgabe der Begrenzung des Netzes und im Einklang mit den EBA-Leitlinien.

Das Zahlungsinstrument kann unterschiedlich ausgestaltet sein, z.B. als Karte mit Magnetstreifen oder Chip oder anderer digitaler Datenträger; erfasst werden auch technische Anwendungen wie etwa Anwendungssoftware (sog. Applikationen – Apps) sowie **Berechtigungscodes**.

Jedes Zahlungsinstrument kann nur **eine** der Bereichsausnahmen, die unter § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a, b und c ZAG geregelt sind, in Anspruch nehmen; die einzelnen Tatbestände schließen einander begrifflich aus, für eine Kombination der Tatbestände ist logisch kein Raum.

Die funktionale Begrenzung ist in geeigneter Weise, in der Regel durch technische Vorkehrungen (entweder auf bzw. in dem Zahlungsinstrument selbst oder durch das jeweilige Endgerät) sowie in den zur Verwendung kommenden vertraglichen Abreden, sicherzustellen.

Bei den Typisierungen handelt es sich um beispielhafte und keine abschließenden Aufzählungen, die aufgrund von Besonderheiten des Einzelfalls, z.B. infolge technologischer Neuerungen, einer abweichenden Einordnung zugänglich sind.

Dienstleister, die eine Bereichsausnahme, die unter § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a oder b ZAG geregelt ist, in Anspruch nehmen, haben der BaFin bei Überschreitung des Gesamtwerts der Zahlungsvorgänge in Höhe von 1 Million Euro in den vorangegangenen 12 Monaten eine Meldung gemäß § 2 Abs. 2 ZAG zu machen.² Die Vorgaben der EBA-Leitlinien sind zu beachten.

² Siehe unten Abschnitt 7.

2. Hauskarte oder begrenztes Netzwerk

(§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a)

2.1 Erster Anwendungsfall: shop-in-shop-Lösung, Hauskarte

Unter die **erste Tatbestandsvariante** fallen die Dienste, die auf Zahlungsinstrumenten beruhen, die lediglich für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen in den Geschäftsräumen des Emittenten eingesetzt werden können.

Die RegBegr. ZAG 2018 gibt hierfür den folgenden Anwendungshinweis:³

„Unter die erste Tatbestandsalternative fallen die Dienste, die auf Zahlungsinstrumenten beruhen, die lediglich für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen in den Geschäftsräumen des Emittenten eingesetzt werden können. Erfasst werden die shop-in-shop-Lösungen. Der Betreiber eines Kaufhauses gestattet selbständigen Unternehmern, Teile seiner Verkaufsflächen für deren Verkaufsgeschäft zu nutzen. Gibt der Kaufhausbetreiber ein Zahlungsinstrument aus, wie zum Beispiel eine vorausbezahlte Geldkarte, so spricht in Berufung auf diese Tatbestandsalternative nichts dagegen, dass diese Karten auch als Zahlungsinstrument für Einkäufe in den shop-in-shops eingesetzt werden. Die monetären Werte, die auf diesen Karten gespeichert werden, gelten gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 i. V. m § 2 Absatz 10 Buchstabe a Alternative 1 nicht als E-Geld, auch wenn das System durch die Einbeziehung der shop-in-shops eine begrenzte Dreiseitigkeit erfährt.“

Erfasst werden demgemäß die **shop-in-shop-Lösungen**. Der Betreiber **eines** Kaufhauses gestattet selbständigen Unternehmern, Teile seiner Verkaufsflächen für deren Verkaufsgeschäft zu nutzen. Gibt der Kaufhausbetreiber ein Zahlungsinstrument aus, wie zum Beispiel eine **Hauskarte**, so spricht in Berufung auf diese Bereichsausnahme nichts dagegen, dass diese Karten auch als Zahlungsinstrument für Einkäufe in den shop-in-shops eingesetzt werden.

Unter den **ersten Anwendungsfall** fällt auch der Emittent, der eine mit einem Kaufhaus vergleichbare **Einkaufzeile** betreibt, solange die den Tatbestand **prägende Gebäudesituation („Alles unter einem Dach“)** noch gegeben ist.

Erfasst wird auch der **einzelne Tankstellenbetreiber**, der über die von ihm ausgegebenen Stationskarten auch den Verkauf von Kommissionsware an seiner Tankstelle abrechnet.

Dagegen fallen räumlich abgetrennte Verkaufsstellen wie z.B. Shopping-Center, Malls, Outlet-Villages nicht unter diese Fallgruppe, weil der Rahmen einer shop-in-shop-Lösung typologisch nicht mehr gegeben ist: **„shop next to shop“** fällt jedenfalls nicht unter die erste Tatbestandsvariante, siehe hierzu den zweiten Anwendungsfall.

³ BT-Drucks. 18/11495, S. 115 f.

Das Zahlungsinstrument kann nach dem **Wortlaut „Geschäftsräume“ nicht** auch für Käufe von Waren oder Dienstleistungen im Internetshop des Emittenten oder eines/ **Drittanbieters** (sog. „shop-in-shopper“) verwendet werden, da von der ersten Tatbestandsvariante ausschließlich physische Geschäftsräume erfasst sind.

In den Leitlinien der EBA heißt es insoweit unter 3.1:

„Die zuständigen Behörden sollten berücksichtigen, dass Zahlungsinstrumente, die es dem Inhaber gestatten, Waren oder Dienstleistungen lediglich in den Geschäftsräumen des Emittenten zu erwerben, nur in physischen Geschäften und nicht in Online-Shops verwendet werden können.“

2.2 Zweiter Anwendungsfall: begrenztes Netzwerk, limited network

Die **zweite Tatbestandsvariante** umfasst Zahlungsdienste im Rahmen eines sog. **limited network**, d.h. Zahlungsinstrumente für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit einem professionellen Emittenten.

Die RegBegr. ZAG 2018 gibt eine Interpretationshilfe:⁴

„Der zweite Anwendungsfall regelt die Dienste, die auf Zahlungsinstrumenten beruhen, die nur innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern eingesetzt werden können, die untereinander über eine Geschäftsvereinbarung mit einem professionellen Emittenten, also Dienstleister, verbunden sind. Gemeint sind damit entweder der Erwerb bei einem bestimmten Einzelhändler oder Dienstleister oder bei einer bestimmten Einzelhandelskette, wenn die beteiligten Stellen unmittelbar durch eine gewerbliche Vereinbarung verbunden sind, in der beispielsweise die Verwendung einer einheitlichen Zahlungsmarke vorgesehen ist, und diese Zahlungsmarke auch in den Verkaufsstellen verwendet wird und – nach Möglichkeit – auf dem dort verwendbaren Zahlungsinstrument aufgeführt ist (vgl. insofern Erwägungsgrund 13 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie).“

Das begrenzte Netz schließt den übergreifenden Einsatz eines einzelnen Instruments in zwei oder mehreren Netzen aus.

Professioneller Emittent im Sinne der Vorschrift ist derjenige, der als Dritter die kaufmännischen und technischen Voraussetzungen für die Aufgabe erfüllt, das heißt, der für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Zahlungen sorgt und die häufig vorab gezahlten Geldbeträge sorgfältig verwaltet.“

Ein Beispiel ist die von einer bestimmten **Ladenkette** ausgegebene **Kundenkarte** (oder ähnliche Bezeichnungen), mit der in den einzelnen Geschäften der Ladenkette eingekauft werden kann. Die Art des Vertriebs, z.B. neben eigenen Geschäften, im Genossenschafts- oder Konzernverbund, über Agenturen oder Franchisenehmer, ist dabei nicht von Bedeutung.

⁴ BT-Drucks. 18/11495, S. 116.

Entscheidend ist der **einheitliche Marktauftritt**, der sich aus der Verwendung einer **einheitlichen Zahlungsmarke** gem. § 1 Abs. 28 ZAG ergeben kann, z.B. eines Symbols, einer Marke oder eines Logos oder dergleichen (vgl. PSD 2 Erwägungsgrund 13: „ [...] oder einer bestimmten Einzelhandelskette, wenn die beteiligten Stellen unmittelbar durch eine gewerbliche Vereinbarung verbunden sind, in der beispielsweise die Verwendung einer einheitlichen Zahlungsmarke vorgesehen ist“). Die einheitliche Zahlungsmarke gem. § 1 Abs. 28 ZAG soll in den Akzeptanzstellen verwendet und nach Möglichkeit auf dem dort einsetzbaren Zahlungsinstrument aufgeführt werden.

2.3 Einheitlicher Marktauftritt

Nach § 1 Abs. 28 ZAG ist Zahlungsmarke jeder reale oder digitale Name, jeder reale oder digitale Begriff, jedes reale oder digitale Zeichen, jedes reale oder digitale Symbol oder jede Kombination davon, mittels der bezeichnet werden kann, unter welchem Zahlungskartensystem kartengebundene Zahlungsvorgänge ausgeführt werden. Die RegBegr. ZAG 2018 führt aus:⁵

„Die Definition wird neu in das Gesetz aufgenommen. Die Vorschrift setzt Artikel 4 Nummer 47 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Unter einer Marke versteht man die Darstellung oder Kombination eines oder mehrerer Zeichen, die in Schriftform, visuell oder akustisch Verbreitung finden und beim Empfänger einen Erkennungswert in Bezug auf das Produkt oder die Dienstleistung haben. In Betracht kommen dabei unter anderem: Buchstaben, Zeichen, Wörter, Farben, Namen, Slogans, Symbole, Bilder, Klänge, Klangfolgen, Muster, visuelle Anordnung, usw. Angesichts der stark fortschreitenden Digitalisierung gewinnen Marken zunehmend an Bedeutung, um eine schnelle fehlerfreie Zuordnung des Produktes oder der Dienstleistung durch den Kunden zu gewährleisten.

Die Zahlungsmarke dient der Kennzeichnung, unter welchem Zahlungskartensystem kartengebundene Zahlungsvorgänge ausgeführt werden. Als Zahlungsmarke kommen folgende Erkennungszeichen in Betracht: Symbole der Kreditinstitute und sonstige Emittenten, Logos der Kreditkartenorganisationen, Symbole der Debitkartenanbieter, das Symbol für sog. „Pay Before Card“-Systeme. Da die Definition technologie-neutral gestaltet ist, ist sie für künftige technische Innovationen offen.“

Darüber hinaus können Zahlungsmarke in diesem Sinne auch andere (Handels-)Marken, Logos und dergleichen sein, die eine Akzeptanz unter einem einheitlichen Marktauftritt gewährleisten.

Erfasst werden von dieser Bereichsausnahme darüber hinaus Karten für **Universitäten**, Werksgelände, Krankenhaus- und Heimgelände, Strafvollzugsanstalten, **Fußball- oder Eventstadien**, Hallen und Bühnen und Kundenkarten von Shopping-Centern, Malls und Outlet-

⁵ BT-Drucks. 18/11495, S. 117.

Villages sowie die von einer bestimmten **Ferienanlage** ausgegebenen Clubkarten für die Zahlung innerhalb der Anlage erworbenen Waren oder Dienstleistungen.

Bei städtischen **Einkaufs- und Dienstleistungsverbänden**, sog. City-Karten, kann ein begrenztes Netz von Dienstleistern in der Regel auch dann noch angenommen werden, wenn sie auf die **unmittelbar angrenzenden zweistelligen PLZ-Bezirke** begrenzt werden (z.B. City-Card Hannover [30], mit PLZ-Bezirken 29 und 31). Dabei werden **Hamburg** (PLZ 20 und 21), Frankfurt (PLZ 60, z. T. 65) und **München** (PLZ 80 und 81), die jeweils in zwei PLZ-Bezirke fallen, als ein PLZ-Bezirk betrachtet (z.B. City-Card München auch einsetzbar in PLZ-Bezirken 82 und 85; Frankfurt auch in ganz 65, 61, 63 und 64).

Das Zahlungsinstrument darf nur innerhalb **eines** begrenzten Netzes eingesetzt werden, d.h. ein Einsatz außerhalb des begrenzten Netzes und eine wechselseitige Akzeptanz von Zahlungsinstrumenten verschiedener Emittenten müssen ausgeschlossen sein.

Kennzeichnend für den **professionellen Emittenten** ist seine rechtliche Trennung von den Akzeptanten. Das bedeutet, dass es mindestens einen Akzeptanten geben muss, der nicht Emittent ist; unter dieser Voraussetzung kann der Emittent sowohl Herausgeber als auch Akzeptant sein.

Ein begrenztes Netz von Dienstleistern kann nach den EBA-Leitlinien nur aus physischen Geschäften, nur aus Online-Shops oder einer Kombination aus physischen Geschäften und Online-Shops bestehen. Es kommt nicht mehr darauf an, dass im Internet nur die physisch vor Ort angebotenen Waren oder Dienstleistungen erworben werden können.⁶

Der Betreiber eines Internet-Marktplatzes, auf dessen Plattform andere Anbieter Waren oder Dienstleistungen anbieten, kann die Bereichsausnahme allerdings weiterhin nicht in Anspruch nehmen.

3. Sehr begrenztes Waren- und Dienstleistungsspektrum, very limited range

(§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b)

Buchst. b – dritter Anwendungsfall – privilegiert den Einsatz von Zahlungsinstrumenten, der bestimmungsgemäß auf den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen aus einem **sehr** begrenzten Waren oder Dienstleistungsspektrum begrenzt ist.

Zu Buchstabe b (Begrenztes Waren- oder Dienstleistungsspektrum) gibt die RegBegr. ZAG 2018 die folgende Auslegungshilfe:⁷

„Der dritte Anwendungsfall für die Bereichsausnahme liegt dann vor, wenn die Kundenkarte nur ein sehr begrenztes Waren- oder Dienstleistungsspektrum abdeckt. Maßgeblich ist hier nach Erwägungsgrund 13 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, dass der Wirkungsgrad des

⁶ Vgl. EBA-Leitlinien über die Ausnahme für begrenzte Netze gemäß der PSD 2, Leitlinie 2, Ziffern 2.3. und 2.4..

⁷ BT-Drucks. 18/11495, S. 116.

Instruments auf eine feste Zahl funktional verbundener Waren oder Dienstleistungen begrenzt ist; insoweit spielt die geographische Dimension keine Rolle, da in diesen Fällen der festgeschriebenen Waren- oder Dienstleistungspalette der Verwendungszweck unabhängig vom geographischen Ort der Verkaufsstelle ist. So etwa bei Kundenkarten für den Individualverkehr (Tankkarten), bei denen im Grundsatz gilt: Alles, was das Auto bewegt (Treibstoffe, Schmierstoffe) fällt unter die Ausnahme, nicht jedoch das, was den Menschen bewegt (Shopware).“

Von einem sog. **very limited range** ist beispielsweise bei **Tankkarten** auszugehen, sofern sie ausschließlich den Erwerb von fahrzeugbezogenen Waren- und Dienstleistungen ermöglichen, die in ihrer Funktionalität ausschließlich der Prämisse „**alles was das Auto bewegt**“ unterliegen. Dies beinhaltet Kraft- und Schmierstoffe, sowie Zusatzprodukte (AdBlue®, etc.), Zubehör (z.B. Scheibenwischer), Fahrzeugwäschen, Reparaturen sowie Mauten und Fähr- und Parkgebühren. Unter den vorstehenden Gegebenheiten ist eine grenzüberschreitende Nutzung der Tankkarte - anders als bei Buchst. a oder c - aus Sicht der BaFin unschädlich.⁸ Eine wie auch immer geartete Eindeckung mit Reisebedarf wird durch die Bereichsausnahme dabei jedoch nicht mehr abgedeckt. Insoweit hat sich der Anwendungsbereich für die Bereichsausnahme in Bezug auf Tankkarten gemäß den Richtlinienvorgaben verengt.

Auch sog. **Verbundzahlungssysteme** im öffentlichen **Personennah- und -Fernverkehr** werden von der Bereichsausnahme erfasst, sofern der Erwerb unter der Prämisse „**alles was die Fahrt betrifft**“ (Fahrtkosten, Zugrestaurant und Park & Ride-Parkgelegenheiten) beschränkt ist, nicht jedoch Waren- und Dienstleistungen an Bahnhöfen o.ä.

Erfasst werden von der Bereichsausnahme auch Zahlungsinstrumente für den Erwerb von Waren, die auf **Bekleidung** inkl. Schuhe nebst Accessoires wie z.B. Taschen, Schmuck, Kosmetika, Düften und dergleichen begrenzt sind, d.h. der „**Erscheinung einer Person**“ dienen (**sog. Fashioncards**). Andere Zahlungsinstrumente könnten für die **Behandlung der Person** in Form von Hautpflege, Makeup, Frisur und dergleichen begrenzt eingesetzt werden (**sog. Beautycards**). Zahlungsinstrumente für Dienstleistungen unter dem Begriff der **Fitness** können neben dem Besuch der Trainingsstätten auch für den Erwerb von in deren Räumlichkeiten angebotenen Getränken und Zusatzprodukten wie Sportkleidung, -nahrung und Trainingszubehör benutzt werden (**sog. Fitnesscards**).

Eine funktionale Begrenzung liegt bei Zahlungsinstrumenten für das **Streaming** von Filmen und Musik vor. Sie ist auch anzunehmen bei **Kinokarten**, die auf den Besuch von Kinos einschließlich der in deren Räumlichkeiten angebotenen Genussmittel begrenzt sind; entsprechendes gilt für **Freizeitparkkarten**. Ein **very limited range** ist auch anzunehmen bei Zahlungsinstrumenten, die nur für den Kauf zum Erwerb von **Printmedien**, einschließlich Zeitungen und Zeitschriften, oder **Büchern**, auch als Hörbücher und Dateien, einschließlich Downloads, unter Ausschluss von Zeitungen und Zeitschriften, eingesetzt werden können.

Eine **funktionale Begrenzung** ist z.B. auch bei Produkten und Dienstleistungen **rund um das Tier** (Tierbedarf und -nahrung) gegeben.

⁸ Siehe Hinweis unten im Abschnitt H.

Denkbar ist die Inanspruchnahme beispielsweise auch für **Kantinenkarten**, die für Beschäftigte und Besucher innerhalb eines Konzernverbundes zur Verfügung gestellt werden, sofern nicht der vierte Anwendungsfall (Buchstabe c, Instrumente zu sozialen oder steuerlichen Zwecken) als speziellere Regelung vorgeht.

Das Zahlungsinstrument kann auch für Käufe von Waren oder Dienstleistungen im **Internetshop** der Akzeptanzstellen verwendet werden. Der Einsatz in reinen Internetshops ohne physische Präsenz ist ebenfalls zulässig. Dieser Fall erstreckt sich jedoch **nicht** auf sog. Online-Marktplätze, die Vertragsschlüsse zwischen Verkäufern und Käufern lediglich vermitteln.

4. Instrumente zu sozialen oder steuerlichen Zwecken

(§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. c)

Zu Buchstabe c (Instrumente zu sozialen oder steuerlichen Zwecken) führt die RegBegr. ZAG 2018 aus:⁹

„Diese Vorschrift wurde in Umsetzung des Artikels 3 Buchstabe k Gruppe iii der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie neu eingefügt.

Keine Zahlungsdienste sind demnach Dienste, die auf Zahlungsinstrumenten beruhen, die einer Regelung durch eine nationale oder regionale öffentliche Stelle für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke zum Erwerb bestimmter Waren oder Dienstleistungen unterliegen (vgl. Erwägungsgrund 13 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie).“

Im Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags wird ergänzend erläutert:^{10[74]}

„bei dem Ersatz des Wortes „bestimmter“ durch die Wörter „der darin bestimmten“ handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung einer ohnehin bereits im Regelungstext von § 2 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe c ZAG-E (vgl. „nach Maßgabe“) enthaltenen Vorgabe, wonach das jeweilige öffentlich-rechtliche Regelwerk den Einsatzbereich des Zahlungsinstruments bestimmt.“

Die **vierte Tatbestandsvariante** behandelt Instrumente zu **sozialen oder steuerlichen Zwecken**. Die **Zweckkarte** geht als speziellere Regelung dem dritten Anwendungsfall, der unter Buchst. b geregelt wird, vor. Dabei handelt es sich um ein Instrument für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Bestimmungen auf Ersuchen eines Unternehmens oder einer öffentlichen Stelle auf der Grundlage einer gewerblichen Vereinbarung mit dem Emittenten. Nach Erwägungsgrund 14 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie können Anwendungsfälle *„Gutscheine für bestimmte Dienstleistungen sein, die manchmal einem bestimmten steuer- oder arbeitsrechtlichen Rahmen unterliegen, der die Verwendung solcher Instrumente zur Erfüllung der Ziele der Sozialgesetzgebung fördert.“*

⁹ BT-Drucks. 18/11495, S. 116.

¹⁰ BT-Drucks. 18/12568, S. 157.

Die Einsatzmöglichkeiten einer Zweckkarte müssen konkret benannt werden und sozialen oder steuerlichen Zwecken dienen. Unter die Zweckkarte fallen demnach z.B. Karten für Essen und Trinken in einer sozialen Einrichtung (**Verzehrkarte**) oder für den Besuch beim Arzt bzw. für die Teilnahme an einer Reha-Maßnahme (**Behandlungskarte**)¹¹, **betriebliche Gesundheitsmaßnahmen** (§ 3 Nr. 34 EStG), Sachbezüge (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG, ab Veranlagungszeitraum 2022 bis 50 Euro p.M., vormals sog. „**44er-Karte**“, für konkret bestimmte Verwendungszwecke wie z.B. zum **Tanken**), **Essensgutscheine** und **Erholungsbeihilfen** (§ 40 Abs. 2 Nr. 1, 1a, 3 EStG), **Fahrtkostenzuschüsse** (§ 40 Abs. 2 EStG), **persönliche Aufmerksamkeiten** (Sachzuwendungen des Arbeitgebers wie z.B. Blumen, Genussmittel, ein Buch oder ein Tonträger, die dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses wie z.B. Geburtstag, Mitarbeiterjubiläum zugewendet werden, R. 19.6, Abs. 1 Lohnsteuer-Richtlinien - LStR), und Grundleistungen für Asylbewerber (§ 3 AsylbLG).

Nicht mehr um eine „Zweckkarte“ handelt es sich bei Instrumenten, die für eine **unbestimmte** Anzahl verschiedener Produkte oder Dienstleistungen mit zusammengenommen beträchtlichen Zahlungsvolumina (vgl. PSD 2 Erwägungsgrund 13) ausgegeben werden.¹² Dies kann z.B. der Fall sein, wenn **neben** den o.g. bestimmten Leistungen auch andere Leistungen mit derselben Karte beschafft werden können oder **soweit** das öffentlich-rechtliche Regelwerk den Einsatzbereich der Karte für sich genommen nicht mehr hinreichend bestimmt eingrenzt (z.B. allgemeine Sachleistungen nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG und nach § 37b EStG).

¹¹ BT-Drucks. 18/12568, S. 157.

¹² BT-Drucks. 18/12568, S. 158.

5. Vorausbezahlte Karten/E-Geld-Guthaben

Nach § 1 Abs. 2 Satz 4 ZAG ist kein E-Geld (und damit nicht erlaubnispflichtig nach dem ZAG), wenn ein monetärer Wert auf Zahlungsinstrumenten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 gespeichert ist.¹³ Die Inanspruchnahme jeder Bereichsausnahme nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG setzt **im Regelfall** voraus, dass je Zahlungsinstrument der elektronisch gespeicherte Betrag 250,00 Euro, bei wiederaufladbaren Zahlungsinstrumenten das Gesamtzahlungsvolumen 250,00 Euro je Kalendermonat, nicht übersteigt.

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG bleibt unberührt.

6. E-Geld-Geschäft: Bereichsausnahmen

(§ 1 Abs. 2 Satz 4 ZAG)

Elektronisches Geld, das sich grundsätzlich als E-Geld nach § 1 Abs. 2 Satz 3 ZAG qualifiziert, soll gleichwohl nicht als E-Geld i. S. d. ZAG gelten, wenn es unter eine der beiden Bereichsausnahmen des § 1 Abs. 2 Satz 4 ZAG einzuordnen ist. Das betrifft die monetären Werte

1. die auf Instrumenten i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG gespeichert sind oder
2. die für Zahlungsvorgänge nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 ZAG eingesetzt werden.

Dazu erläuterte die RegBegr. ZAG 2009:¹⁴

„Die Anwendung der Richtlinie soll auf alle Zahlungsdienstleister, die nach § 1 Absatz 1 E-Geld ausgeben dürfen, beschränkt werden. Sie soll nicht für den monetären Wert gelten, der in den negativen Anwendungsbereich des § 1a Absatz 5 fällt [...]. Eine vergleichbare Bereichsausnahme besteht bereits heute für Zahlungsdienste unter § 1 Absatz 10 Nummer 10 bzw. 11, der die entsprechenden Zahlungsdienste, die im Zusammenhang mit dem Einsatz derartiger monetärer Werte zusammenhängen, aus dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes nimmt. Beide Bereichsausnahmen sollen im Rahmen der nationalen Umsetzung in Absatz 5 nachvollzogen werden.“

Kein E-Geld im Sinne dieses Gesetzes ist somit ein monetärer Wert, der auf Instrumenten gespeichert ist, die für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen nur in den Geschäftsräumen des Ausstellers oder im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit dem Aussteller entweder nur für den Erwerb innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern oder nur für den Erwerb einer begrenzten Auswahl von Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können.“

¹³ Siehe unten unter Abschnitt D. II.

¹⁴ BT-Drucks. 17/3023, S. 40.

Die Erläuterung, die bereits die RegBegr. ZAG 2009 gab, ist grds. auch noch unter dem ZAG 2018 gültig. Bei der Abgrenzung der sachlichen Reichweite des Tatbestandes des E-Geld-Geschäfts unterhalb des ZAG können daher nach wie vor die Ausführungen zu den entsprechenden Bereichsausnahmen für die **Zahlungsdienste** unter Abschnitt C. X.) herangezogen werden.

Werden die unter Abschnitt C. X.) ausgeführten Voraussetzungen zum Ausschluss eines Zahlungssystems mit allgemeiner Verwendung nicht eingehalten, kann sich der Betreiber jedenfalls nicht mehr auf die Bereichsausnahme des § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG 2018 berufen und ist als E-Geld-Institut gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 ZAG erlaubnispflichtig.

Rabattsysteme, die den Zukauf von monetären Werten zulassen, und bei denen ihrerseits als Zahlungsmittel einsetzbare Bonuspunkte **ausschließlich** bei einem Warenkauf oder bei der Bezahlung einer Dienstleistung anfallen, können unter die Bereichsausnahme des § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG fallen.

Aus der vorzitierten RegBegr. ZAG 2009 ergibt sich, dass Anknüpfungspunkt des Verweises in § 1 Abs. 2 Satz 4 ZAG (spricht von „Instrumenten“) auf § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG (spricht von „Zahlungsinstrumenten“ im Sinne des § 1 Abs. 20 ZAG) nicht der Begriff des „Zahlungsinstruments“ ist, sondern allein die in den Buchstaben a) bis c) beschriebenen Fallgruppen als „E-Geld-Negativkatalog“ in Bezug genommen werden sollen. Mit der Verweisung in § 1 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 ZAG auf § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG soll keine Gleichstellung von E-Geld mit „Zahlungsinstrumenten“ im Sinne des § 1 Abs. 20 ZAG erfolgen. Dieses Verständnis entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis und der Auslegung der gleichlautenden Vorgängerregelung in § 1a Abs. 5 Nr. 1 ZAG a.F. („Kein E-Geld im Sinne dieses Gesetzes ist ein monetärer Wert 1. der auf Instrumenten im Sinne des § 1 Absatz 10 Nummer 10 gespeichert ist“).

Der **Bereichsausnahme** nach **§ 1 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 ZAG** unterfallen Zahlungsvorgänge, die mittels E-Geld getätigt werden und die nur dazu dienen, die in § 2 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. a und b ZAG **gegenständlich** näher umschriebenen Dienste (z.B. digitale Inhalte im Sinne von § 1 Abs. 27 ZAG und Sprachdienste) zu bezahlen. Der Nutzer eines Mobilfunknetzes erwirbt bspw. digitalisierte Produkte, wie etwa Klingeltöne, Hintergrundbilder, Musik oder bezieht geschäftstherapeutische Leistungen über Telefon oder SMS, die zusammen mit Telefonleistungen auf der Basis von so genannten Prepaid-Guthaben (die sich der Nutzer auf der Basis eines entsprechenden Rahmenvertrages bei dem Mobilfunkanbieter beschaffen kann) bei dem Mobilfunkanbieter abgerechnet werden. Dabei gilt schlagwortartig: **Nur digital ist legal**. Das vorausbezahlte Guthaben, mit dem die Geträndedose oder ein anderer körperlicher Gegenstand aus dem Automaten bezahlt wird, fällt jedenfalls nicht unter die Bereichsausnahme des § 1 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 ZAG.

7. Anzeigepflicht

Anzeigepflicht für Zahlungssysteme nach § 2 Abs. 1 Nrn. 10 Buchstabe a oder b ZAG und 11 ZAG (§ 2 Abs. 2 und 3 ZAG), Veröffentlichung im Register und Information der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (§ 2 Abs. 4 ZAG)

Die Bereichsausnahmen für Betreiber begrenzter Zahlungssysteme und Telekommunikationsunternehmen sollen nach dem Willen des Europäischen Gesetzgebers mit der Pflicht verbunden sein, dass potenzielle Zahlungsdienstleister die unter die Ausnahme fallenden Tätigkeiten anzeigen.

Schwellenwert

I. Anzeige wegen § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a oder b

Übt ein Unternehmen eine Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a oder Buchst. b ZAG aus und überschreitet der Gesamtwert der Zahlungsvorgänge der vorangegangenen zwölf Monate den Betrag von 1 Million Euro (**Schwellenwert**), hat es diese Tätigkeit der Bundesanstalt anzuzeigen und in einer Beschreibung der angebotenen Dienstleistung anzugeben, welche Ausnahme nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a oder b ZAG in Anspruch genommen wird (§ 2 Abs. 2 ZAG). Die Anzeigepflicht setzt gemäß den Vorgaben der EBA-Leitlinien bereits vor Ablauf der 12 Monate ein, wenn bereits zu einem früheren Zeitpunkt die Millionenschwelle überschritten wird.

Auf Grundlage dieser Anzeige entscheidet die Bundesanstalt, ob die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a oder b ZAG vorliegen. Erfüllt die Tätigkeit des Unternehmens nicht die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a oder b ZAG, setzt die Bundesanstalt es hiervon in Kenntnis (§ 2 Abs. 2 ZAG).

Der Gesamtwert der Zahlungsvorgänge erfasst alle Ansprüche der Nutzer und Akzeptanzstellen gegen den Dienstleister, d.h. alle erloschenen sowie solche, die noch eingesetzt werden können oder aber bereits eingesetzt worden sind, der Zahlungsvorgang indes noch nicht abschließend verbucht worden ist. In anderen Worten: Der Gesamtbetrag der Gelder, die in den letzten zwölf Monaten bewegt wurden oder noch in der Bewegung begriffen sind.

Die Anzeige nach § 2 Abs. 2 ZAG wird erst erforderlich, wenn der Schwellenwert überschritten worden ist, darf aber auch vorzeitig abgegeben werden, sofern die Überschreitung zeitnah zu erwarten ist. Da das Gesetz für die Folgezeit keine weiteren Anzeigepflichten regelt, besteht – mit Ausnahme der in den EBA-Leitlinien vorgesehenen einmaligen Pflicht zur Neuabgabe der am 01. Juni 2022 (Inkrafttreten der EBA-Leitlinien) bereits bestehenden Anzeigen – keine Verpflichtung zur Abgabe weiterer Anzeigen, solange und soweit sich das Geschäftsmodell nicht ändert (siehe EBA-Leitlinien).

Für die Abgabe der Anzeige ist das in den Anlagen zur Verfügung gestellte PDF-Formular zu verwenden. Das ausgefüllte PDF-Formular ist an die Mailadresse ZAG-Neuanzeigen@bafin.de zu senden.

III. Hilfspersonen

Die Unternehmen, die in der Pflicht zur Anzeige stehen und sie verantwortlich abgeben, können sich dazu Hilfspersonen bedienen. Da das anzeigende Unternehmen nicht unter Aufsicht der Bundesanstalt steht, hat sie dessen Identität vor der Eingabe in die Datenbank zu prüfen.

IV. Unterrichtung der Europäischen Bankaufsichtsbehörde

Nach § 2 Abs. 4 ZAG unterrichtet die Bundesanstalt die Europäische Bankenaufsichtsbehörde **EBA** (European Banking Authority) über die Anzeigen nach § 2 Abs. 2 und 3 ZAG unter Angabe der jeweils in Anspruch genommenen Ausnahme. Sie hat die Informationen, die ihr nach § 2 Abs. 2 und 3 ZAG angezeigt werden, im Zahlungsinstituts-Register oder, soweit die Ausnahme vom E-Geld-Begriff nach § 1 Abs. 2 Satz 4 ZAG anwendbar ist, im E-Geld-Instituts-Register öffentlich zugänglich zu machen; die Europäische Bankenaufsichtsbehörde unterrichtet sie gesondert.

V. Prüfung durch die Bundesanstalt

Die Bundesanstalt prüft die Anzeigen nach § 2 Abs. 2 und 3 ZAG, ob eine Erlaubnisfreiheit besteht. Hiervon wird regelmäßig aufgrund der Bestätigung des anzeigenden Unternehmens ausgegangen, so dass bei einer vollständigen Anzeige deren Eingang und die Einhaltung der Bereichsausnahme zunächst automatisch als bestätigt gilt. Die Bundesanstalt überprüft vor Eintragung in das Anzeigeregister, ob die Inanspruchnahme der angezeigten Bereichsausnahme gerechtfertigt ist.